



# **Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg**

## **zur Umweltrevision einer**

Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Kompostwerk)

vom 30.07.2020

Betreiber: Lobbe Entsorgung GmbH  
am Standort: Almerfeldweg 55 in 59929 Brilon

Die Firma Lobbe Entsorgung GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Nr. 8.5.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 5.3.b) i des Anhangs 1 der IE-RL)

Datum der Überwachung: 22.07.2020

Vor-Ort-Aufwand:	6,0	Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	12,0	Personenstunden
Gesamtaufwand:	18,0	Personenstunden

Art der Revision:  angemeldet /  unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht: Luft (Emissionen), Abfall, Lärmemissionen

Grundlage der Überwachung:

§ 52a BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

### Geringfügige Mängel

#### 1. Fachbereich Immissionsschutz

- 1.1. Abweichung von immissionsschutzrechtlich geregelten Lagerbereichen für Abfälle und zeitweilige Lagerung nicht zugelassener Abfälle

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde vor Ort zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.